



LWBV, Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönfeld

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1452

**24784 Westerrönfeld**  
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60  
Telefax 04331 / 708226-80  
E-Mail: [info@lwbv.de](mailto:info@lwbv.de)  
Internet: [www.lwbv.de](http://www.lwbv.de)

Bankverbindung:  
Commerzbank Rendsburg AG  
BLZ: 214 400 45  
Kto.: 841 616 600

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
L 212	01.07.2013	ro-st			11.07.2013



## **Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz – DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Göttisch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf und die damit verbundene Einladung zur mündlichen Anhörung danke ich.

Von Interesse für die von uns vertretenen Wasser- und Bodenverbände ist dabei insbesondere die beabsichtigte Änderung des Landeswassergesetzes (LWG), da unseren Mitgliedsverbänden nicht nur die Aufgabe der Gewässerunterhaltung, sondern in weiten Teilen des Landes auch die der Trinkwasserversorgung obliegt.

Ihr Einverständnis voraussetzend werde ich den Termin zur mündlichen Anhörung für den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein daher gerne mit Herrn Dr. Hark Ketelsen wahrnehmen. Herr Dr. Ketelsen vertritt als Geschäftsführer des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr nicht nur einen unserer Mitgliedsverbände, sondern zugleich auch die „Kooperation kommunaler Wasserverbände Schleswig-Holstein (KOWA)“.

Sodann nehme ich zu Artikel 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes wie folgt Stellung:

#### **1. Zu § 4 Abs. 2 LWG:**

Der neue § 4 Absatz 2 LWG ist zu begrüßen, was das Verbot der N-Düngung von August/September bis Februar betrifft. Die Regelung jedoch, dass die Einsaat von Zwischenfrüchten bis zum 10. Oktober zu erfolgen hat, wird den Belangen des Grundwasserschutzes nicht gerecht. Wenn eine Zwischenfrucht nennenswerte Stickstoffmengen (Nitrat!) aufnehmen soll, so ist die Einsaat bis zum 1. September vorzunehmen. So ist es zum Beispiel in der „Wasserschutzgebietsverordnung Föhr“ vorgeschrieben.

Eine Einsaat am 10. Oktober ist viel zu spät. Die Frucht läuft kaum mehr auf und bindet nur noch geringe Mengen an Stickstoff (<20kg/ha, eher 5 – 10kg/ha).

Im Gegenzug führt die Bodenbearbeitung zu einer Mineralisierung und damit Mobilisierung des organisch gebundenen Stickstoffes, sprich zu einer verstärkten Nitratauswaschung.

Aus den gleichen Gründen wird die Einarbeitung von Festmist ab dem 1. Dezember für nicht empfehlenswert gehalten, wenngleich die betroffenen Flächen vermutlich überschaubar sein werden.

#### **2. Zu § 38 LWG:**

Die Streichung der Entwicklung und Pflege von Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LWG aus dem Aufgabenkatalog der Gewässerunterhaltungspflichtigen wird begrüßt. Mögen Gewässerrandstreifen auch Einfluss auf die ökologische Entwicklung des Gewässers selbst haben, so sprechen doch sowohl systematische als auch beitragsrechtliche Erwägungen gegen eine Einbeziehung außerhalb des Gewässerbettes gelegener Flächen in den Unterhaltungsbegriff.

Dieses gilt umso mehr, da § 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Definition des Gewässerrandstreifens deutlich zwischen dem Gewässer selbst und dem dort angrenzenden Bereich unterscheidet.

### 3. Zu § 38 a LWG:

Mit der Regelung im bestehenden § 38 a LWG, wonach Gewässerrandstreifen nur an den Gewässern einzurichten sind, für die das Maßnahmenprogramm auch entsprechende Anforderungen enthält oder für die eine vertragliche Vereinbarung besteht, wurde dem in Schleswig-Holstein praktizierten Beteiligungsverfahren an der Aufstellung der Maßnahmenprogramme Rechnung getragen. Auch die de lege lata bestehende Möglichkeit, die Breite eines Gewässerrandstreifens im Maßnahmenprogramm individuell den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten anzupassen, wird als sinnvoll erachtet.

Jedoch erscheint auch die jetzt vorgesehene Anpassung an die bundesrechtliche Regelung im § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar.

Korrespondiert doch das im § 38 Abs. 2 Nr. 1 LWG vorgesehene Verbot zum Pflügen von Ackerland innerhalb einer Breite von einem Meter längsseits des Gewässers grundsätzlich mit den satzungsrechtlichen Regelungen unserer Wasser- und Bodenverbände, die regelmäßig innerhalb eines Schutzstreifens von 0,80 – 1,00 Metern entsprechende Beschränkungen vorsehen (vgl. § 6 des Satzungsmusters für Wasser- und Bodenverbände).

Neben der Erleichterung der Gewässerunterhaltungsarbeiten dient der verbandsrechtliche Schutzstreifen, wie auch der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (vgl. § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG).

Hier sollte deshalb die Möglichkeit genutzt werden, die sprachliche Unschärfe des § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG (vgl. Czychowski/Reinhardt § 38 Rdnr. 47) zu korrigieren und –althergebrachter wasserrechtlicher Systematik (vgl. § 32 Abs. 2 WHG) folgend- zwischen dem (zeitlich begrenzten) Lagern und dem (dauerhaften) Ablagern von Gegenständen zu unterscheiden.

Da bereits das bloße Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, einen Verbotstatbestand darstellen muss, sollte dies aus Klarstellungsgründen zumindest im Landesrecht auch so Ausdruck finden.

Es wird daher angeregt § 38 a (2) wie folgt zu ergänzen:

*„3. die Lagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.“*

Abschließend danke ich noch einmal für die Möglichkeit der Stellungnahme. Für eine Berücksichtigung der vorgenannten Punkte wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
Rohde

Geschäftsführer